

Anpassung der Gesellschaftssatzungen von Beteiligungsgesellschaften sowie von Eigenbetriebssatzungen aufgrund Änderungen der Gemeindeordnung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16311

Beschluss der Verwaltungs- und Personalausschuss vom 21.05.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Änderung der Gemeindeordnung durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 9.12.2024
Inhalt	Durch die Änderungen können kleine und mittelgroße Gesellschaften und Eigenbetriebe beim Umfang und Inhalt des Jahresabschlusses entlastet werden. Darüber hinaus können sie von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD befreit werden.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Die Gesellschaftssatzungen der Beteiligungsgesellschaften werden so angepasst, dass - der Jahresabschluss weiterhin in jedem Fall bis Ende März zu erstellen ist, - der Jahresabschluss weiterhin in jedem Fall geprüft wird, - beim Lagebericht und Anhang größenabhängig Erleichterungen möglich sind, - keine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Überprüfung der Eigenbetriebssatzungen durch die zuständigen Referate auf entsprechende Anpassungen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Beteiligungsmanagement Satzungen Jahresabschluss Nachhaltigkeitsberichterstattung
Ortsangabe	-/-

Anpassung der Gesellschaftssatzungen von Beteiligungsgesellschaften sowie von Eigenbetriebssatzungen aufgrund Änderungen der Gemeindeordnung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16311

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.05.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Aufgrund einer Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), die im Dezember 2024 in Kraft getreten ist, besteht für Kommunen nunmehr die Option, kleine und mittelgroße kommunale Gesellschaften und Eigenbetriebe hinsichtlich Rechnungslegung und Prüfung des Jahresabschlusses zu entlasten (vgl. Abschnitt 3. und 4.). Insbesondere können Gesellschaften von der Pflicht befreit werden, einen Nachhaltigkeitsbericht nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU vorlegen zu müssen. Eigenbetriebe wurden durch die Gesetzesänderung vollständig von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit, unabhängig von ihrer Größe. Die endgültige Ausgestaltung der CSRD ist aufgrund einer aktuellen Initiative der Europäischen Kommission derzeit wieder offen (vgl. Abschnitt 2.)

Mit diesem Beschluss wird ein Vorschlag unterbreitet, inwiefern die Gesellschaften der LHM von den Erleichterungen bei der Rechnungslegung und Prüfung Gebrauch machen können sollen und wie dies in den Gesellschaftssatzungen umgesetzt werden soll. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass lediglich die städtischen Gesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD erstellen müssen, die aufgrund unmittelbar anwendbaren Rechts betroffen sind.

2. CSRD: EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und Umsetzung in Bundesrecht

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist eine EU-Richtlinie (2022/2464/EU), die die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen erheblich erweitert. Sie ersetzt die bisherige Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und zielt darauf ab, Transparenz und Verantwortlichkeit in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) zu fördern.

Die CSRD verpflichtet nach dem aktuellen Stand alle großen Unternehmen sowie alle Unternehmen, die an einem regulierten Markt notiert sind, umfassender über ihre Nachhaltigkeitspraktiken zu berichten. Ein Unternehmen gilt als groß, wenn es mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

- Jahresumsatz: Über 50 Millionen Euro.
- Bilanzsumme: Über 25 Millionen Euro.
- Mitarbeiterzahl: Mehr als 250 Mitarbeiter.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind von den verpflichtenden Berichterstattungsanforderungen der CSRD nicht betroffen, können jedoch freiwillig berichten.

Ein zentrales Element der CSRD ist die Einführung von einheitlichen Berichtstandards. Unternehmen müssen nicht nur ihre Nachhaltigkeitsstrategien und -ziele darlegen, sondern auch die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft sowie die damit verbundenen Risiken und Chancen bewerten.

Die CSRD sah bislang vor, dass die Umsetzung schrittweise erfolgt, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2024 für große kapitalmarktorientierte Unternehmen. Ziel der Richtlinie ist es, die Ziele des europäischen Green Deal zu unterstützen und die EU auf ihrem Weg zur Klimaneutralität bis 2050 zu fördern.

Die Umsetzung der CSRD in Deutschland sollte durch eine Anpassung des Handelsgesetzbuchs (HGB) erfolgen. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung lag vor, wurde auch bereits in erster Lesung im Bundestag und durch den Bundesrat behandelt, zu einer Verabschiedung im Bundestag ist es jedoch bis zur letzten Sitzung der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr gekommen. Der Gesetzentwurf sah vor, dass die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung als Element des Lageberichts nur für große Kapitalgesellschaften in §§ 289, 289b ff. HGB verankert wird. Die in § 267 HGB definierten Kriterien für große Kapitalgesellschaften entsprechen denen der CSRD-Richtlinie.

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission ein Paket an Vorschlägen zur Vereinfachung von verschiedenen EU-Vorschriften verabschiedet. Hinsichtlich der CSRD würde das Paket die folgenden wesentlichen Änderungen mit sich bringen:

- Statt den oben genannten Größenkriterien sind Unternehmen erst dann zur Berichterstattung verpflichtet, wenn sie mindestens 1.000 Mitarbeitende beschäftigen und entweder einen Nettjahresumsatz von mindestens 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von mindestens 25 Millionen Euro haben. Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden sind also in jedem Fall befreit.
- In Bezug auf die Fristen zur erstmaligen Berichterstattung nach CSRD hat die Kommission einen sogenannten „Stop-the-clock“-Vorschlag vorgelegt. Dieser sieht eine Verschiebung der Einführung der Berichtspflicht für erstmalig ab dem Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtige Unternehmen um zwei Jahre vor (d.h. erstmalige Berichterstattung im Jahr 2028 für das Geschäftsjahr 2027).

Der „Stop-the-clock“-Vorschlag wurde inzwischen vom Europäischen Parlament beschlossen, vom Europäischen Rat bestätigt und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 16. April in Kraft treten. Die übrigen Vorschläge der Kommission durchlaufen das parlamentarische Verfahren bevor ggf. eine geänderte CSRD in Kraft tritt.

Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren zur Umsetzung in deutsches Recht erst wieder aufgenommen wird, wenn eine geänderte Richtlinie in Kraft getreten ist. Es ist auch fraglich, wie ggf. eine Umsetzung der geänderten Richtlinie erfolgt, da die neuen Größenkriterien derzeit keine Entsprechung im HGB haben.

3. Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV)

Bislang waren aufgrund der einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) alle kommunalen Gesellschaften und Eigenbetriebe

unabhängig von ihrer Größe dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Diese Verpflichtungen sind daher regelmäßig durch einen entsprechenden Passus in den jeweiligen Gesellschafts- bzw. Betriebssatzungen verankert.

Da, wie oben dargestellt, die Berichtspflicht nach der CSRD im HGB an den Lagebericht bei großen Unternehmen gebunden werden sollte, hätte die alte Rechtslage und die daraus resultierenden Regelungen in den Satzungen dazu geführt, dass alle städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe unabhängig von der Größe einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD hätten aufstellen müssen.

Der Deutsche und der Bayerische Städtetag sind frühzeitig auf die Gesetzgeber zugegangen und haben auf die Probleme dieses Automatismus hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten.

Der Bayerische Landtag hat am 28.11.2024 eine Änderung der GO und weiterer kommunalrechtlicher Regelungen beschlossen (Landtags-Drucksache 19/2837) und damit den Kommunen mehr Freiheiten bei der Gestaltung der Berichts- und Prüfpflichten gegeben.

Zum einen wurde Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, wonach bei kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden müssen, ersatzlos aufgehoben. Die Aufhebung hat zur Folge, dass sich die Berichts- und Prüfpflichten dieser Unternehmen künftig unmittelbar nach den jeweils geltenden Vorschriften des HGB richten, soweit die jeweilige Gesellschaftssatzung nichts anderes regelt.

Zum anderen wurden Art 107 GO und die damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung dahingehend geändert, dass auch für Eigenbetriebe nur noch eine Aufstellungs- und Prüfungsverpflichtung entsprechend der tatsächlichen Größenklasse nach dem 3. Buch des HGB besteht. Darüber hinaus wurde ergänzt, dass sich die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts allein nach der Unternehmenssatzung richtet (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 EBV). Insofern wäre der Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD auch bei großen Eigenbetrieben nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. auch 7.).

4. Entlastungsoptionen

Im Folgenden werden die verschiedenen Erleichterungen dargestellt, die das HGB für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 HGB) vorsieht und jeweils ein Vorschlag unterbreitet, welche Erleichterungen die LHM künftig für ihre Gesellschaften und Eigenbetriebe durch entsprechende Änderungen der Gesellschafts- bzw. Betriebssatzungen ermöglichen soll.

- **Pflicht zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts nach der CSRD im Rahmen des Lageberichts**

Wie bereits dargestellt soll der Nachhaltigkeitsbericht nach der Zielsetzung der CSRD in ihrer bisherigen Fassung und nach dem (nicht verabschiedeten) Gesetzentwurf nur für große Kapitalgesellschaften verpflichtend werden. Dementsprechend gibt es für kleine und mittelgroße Gesellschaften keine unmittelbar anwendbare gesetzliche Pflicht. Bei Eigenbetrieben würde sich die Pflicht nur ergeben, wenn sie in die Betriebssatzungen ausdrücklich aufgenommen würde.

Vorschlag: Es sollen nur die Gesellschaften zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, auf die die entsprechenden Rechtsvorschriften unmittelbar anwendbar sind. Soweit nach der aktuellen CSRD alle großen Unternehmen zur Nachhaltigkeitsbe-

richterstattung verpflichtet sind, sind die von der Europäischen Kommission insofern geplanten Vereinfachungen und deren parlamentarische Umsetzung im Blick zu behalten (s. Abschnitt 2).

- **§ 316 HGB: Pflicht zur Prüfung**

- **§ 264 HGB: Frist zur Aufstellung des JA**

Kleine Gesellschaften können von der Prüfpflicht befreit werden (§ 316 Abs. 1 HGB) und müssen den Jahresabschluss erst nach sechs Monaten aufstellen statt nach drei (§ 264 Abs. 1 Satz 4 HGB).

Vorschlag: Keine Befreiung von der Prüfpflicht. Auch die Jahresabschlüsse von kleinen Gesellschaften sind weiterhin zu prüfen und nach drei Monaten aufzustellen. Die Steuerungsgremien der Stadt benötigen eine geprüfte, verlässliche Entscheidungsgrundlage, auch um evtl. Haftungsrisiken ausschließen zu können; die Frist ist notwendig, um rechtzeitig bei auftretenden bilanziellen Problemen reagieren und den Stadtrat wie bisher zeitnah über den Finanzdaten- und Beteiligungsbericht (FDB) über die finanzielle Situation der Gesellschaft informieren zu können.

- **§ 266 HGB: verkürzte Bilanz;**

- **§ 275 und 276 HGB: vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)**

Die in § 266 HGB dargestellte Bilanzgliederung können kleine Kapitalgesellschaften in einem dort definierten Umfang verkürzen.

In § 275 HGB sind die Inhalte der GuV beschrieben. Nach § 276 HGB dürfen kleine und mittelgroße Gesellschaften einzelne (wenige) Posten zur Position „Rohergebnis“ zusammenfassen.

Vorschlag: Keine verkürzte Bilanzgliederung. Um im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht weiterhin eine einheitliche Darstellung von Bilanz und GuV sicherstellen zu können, sollen auch kleine und mittelgroße Gesellschaften weiterhin die volle Bilanzgliederung und GuV abbilden.

- **§ 289 HGB: Inhalte Lagebericht**

Nach § 264 Abs.1 HGB ist der Lagebericht nur von großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften verpflichtend aufzustellen.

In § 289 Abs. 1 HGB werden die allgemeinen Mindestinhalte des Lageberichts beschrieben (u. a. Geschäftsverlauf einschl. Geschäftsergebnis, Lage der Gesellschaft, voraussichtliche Entwicklung), in Absatz 2 werden weitere Inhalte beschrieben (Risikomanagement, Forschung und Entwicklung und Angaben zu Zweigniederlassungen), in Absatz 3 finden sich weitere Inhalte speziell für große Kapitalgesellschaften.

Vorschlag: Kleine und mittelgroße Gesellschaften sollen weiterhin einen Lagebericht erstellen, jedoch mit reduziertem Umfang. Bei kleinen Gesellschaften soll der Lagebericht die Inhalte nach § 289 Abs. 1 HGB umfassen, bei mittelgroßen Gesellschaften die Inhalte nach § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB.

- **§ 288 HGB reduzierter Anhang**

Nach § 288 Abs. 1 HGB sind für kleine und in § 288 Abs. 2 HGB für mittelgroße Gesell-

schaften eine Vielzahl von Einzelerleichterungen beim Anhang aufgeführt, wie z.B. getrennte Angaben für Geschäftszweige (§ 265 Abs. 4 HGB), die Angabe von Unterschiedsbeträgen bei der Anwendung bestimmter Bewertungsmethoden (§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB) oder Angaben zur Entwicklung einzelner Posten des Anlagevermögens (§ 284 Abs. 3 HGB).

Vorschlag: Der Anhang kann verkürzt werden, einige Angaben sind für die Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts sowie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens erforderlich und sollen daher weiter im Anhang enthalten sein.

Die in § 288 HGB aufgeführten Entlastungen sollen ermöglicht werden mit Ausnahme der Angaben zu Risiken und Vorteilen (§ 285 Ziff. 3 HGB), zu den Bezügen der Geschäftsführung (§ 285 Ziff. 9 lit. a und b, Ziff. 10 HGB), zu Beteiligungen an anderen Unternehmen (§ 285 Ziff. 11 HGB), zu nicht unerheblichen Rückstellungen (§ 285 Ziff. 12 HGB), zu nicht unerheblichen periodenfremden Erträgen und Aufwendungen (§ 285 Ziff. 32 HGB), zu Vorgängen von besonderer Bedeutung mit finanzieller Auswirkung (§ 285 Ziff. 33 HGB) sowie des Vorschlags zur Verwendung des Ergebnisses (§ 285 Ziff. 34 HGB).

5. Änderung der Gesellschaftssatzungen

Um die entsprechenden Erleichterungen realisieren zu können, ist es notwendig, dass die Gesellschaftssatzungen entsprechend geändert werden. Der bisherige pauschale Verweis auf die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB ist zu ersetzen durch eine Regelung, die die oben dargestellten standardisierten Vorgaben abbildet. Es wird die folgende Formulierung vorgeschlagen, mit der unabhängig von der aktuellen Größenklasse der einzelnen Gesellschaft und etwaigen Änderungen der Größenklasse im Zeitablauf die oben dargestellten Inhalte umgesetzt wird:

„(x) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Abweichend von Satz 1 gilt:

- a) Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
- b) Wenn die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch machen mit Ausnahme derjenigen Angaben, die sich aus § 285 Ziff. 3, Ziff. 9 lit. a und b, Ziff. 10, Ziff. 11, Ziff. 12, Ziff. 32, Ziff. 33 und Ziff. 34 HGB ergeben; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 HGB genügen.
- c) Wenn die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 2 HGB Gebrauch machen; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB genügen.“

Ausgehend von dem Grundsatz, dass weiterhin der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften für große Gesellschaften zu erstellen ist, werden die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Gesellschaften geregelt.

6. Betroffene Gesellschaften und Sonderfälle

Die bisherige Verpflichtung zum Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des HGB und die in dieser Vorlage dargestellten Änderungen beziehen sich grundsätzlich auf alle städtischen Unternehmen in Privatrechtsform einschließlich deren Töchter und weiterer Unterbeteiligungen, an denen die LHM alleine oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile hält.

Soweit die LHM an einer Gesellschaft nicht Mehrheitsgesellschafterin ist, soll in der Gesellschafterversammlung darauf hingewirkt werden, dass das hier dargestellte Vorgehen umgesetzt wird. Sollte dies nicht vollumfänglich möglich sein ist zumindest sicherzustellen, dass die Anforderungen des FDB sichergestellt werden und eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt.

Betroffen sind auch zahlreiche **Enkel- und Urenkelgesellschaften der Stadtwerke München GmbH**. Dabei handelt es sich häufig beispielsweise um Projektgesellschaften mit einem geringen Geschäftsumfang. Diese Gesellschaften werden eng durch das Beteiligungsmanagement der SWM gesteuert, eine unmittelbare Steuerung durch das Betreuungsreferat RAW findet i.d.R. nicht statt. Diese Gesellschaften sollen die Möglichkeit erhalten, weitere Entlastungen über die dargestellten hinaus wahrzunehmen. Die rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses ist jedoch weiterhin sicherzustellen.

Das RAW bereitet eine Beschlussvorlage für den Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft vor, in dem dargestellt wird, für welche Gesellschaften weitergehende Entlastungen gelten sollen.

Für die **Internationale Münchner Filmwoche GmbH** und die **WERK1.Bayern GmbH** wurde der Stadtrat mit Satzungsänderungen befasst (Sitzungsvorlage 20-26 / V 15302 bzw. 20-26 / V 15586). An beiden Gesellschaften ist der Freistaat Bayern beteiligt. Die Regelung für Beteiligungen des Freistaats in Art 65 der BayHO wurden bereits im Sommer 2024 geändert. Der Anstoß zu den Änderungen dazu kam jeweils von den anderen Gesellschaftern. In den jeweiligen Satzungen wurden lediglich die Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ausgeschlossen. Die Änderung ging damit weniger weit als in dieser Vorlage vorgeschlagen.

Der Aufsichtsrat der **Münchener Tierpark Hellabrunn AG** hat bereits in seiner Sitzung vom 19.11.2024 beschlossen, der Jahreshauptversammlung eine Satzungsänderung vorzuschlagen. Die Änderung steht noch unter Zustimmungsvorbehalt der Vollversammlung.

Bei der Gründung der **IBA GmbH** (Internationalen Bauausstellung Metropolregion München GmbH) wurde in der Satzung festgelegt, dass wesentliche Regelungsinhalte grundsätzlich nur durch eine Allstimmigkeit aller Gesellschafter*innen aufgenommen bzw. geändert werden können. Das betrifft auch die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Inhalte. Das Planungsreferat weist darauf hin, dass daher trotz der aktuellen Mehrheitsbeteiligung der LHM (63,38 %) nicht sichergestellt werden kann, dass in der Gesellschafterversammlung der in dieser Vorlage dargestellte Vorschlag durchgesetzt wird. Es soll jedoch in jedem Fall darauf hingewirkt werden, zumindest eine freiwillige Jahresabschlussprüfung zu vereinbaren und die terminlichen und inhaltlichen Anforderungen des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts sicherzustellen. Das Betreuungsreferat Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird daher gebeten in der Stadtratsvorlage zur Satzungsänderung darzustellen, wie diese Punkte umgesetzt werden konnten.

Die **Portal München Beteiligungs-GmbH** hat lediglich die Funktion des Komplementärs der Portal München Betriebs GmbH & CO KG und stellt deren Geschäftsführer. Die Kosten der Gesellschaft bestehen praktisch ausschließlich aus den Bezügen des Geschäftsführers, darüber hinaus findet keine Geschäftstätigkeit statt. Es wird daher vorgeschlagen, dass hier alle Erleichterungen greifen und lediglich die Mindestanforderungen des FDB erfüllt werden müssen.

7. Eigenbetriebe

Wie unter 2. ausgeführt, sind Eigenbetriebe von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD aufgrund der neuen Regelungen der GO und der EBV ausgenommen, wenn die Satzung nichts anderes regelt (vgl. insbesondere § 24 Abs. 1 Satz 2 EBV). Ein expliziter Ausschluss in den Satzungen ist daher grundsätzlich nicht notwendig.

Durch den Wegfall des pauschalen Verweises auf die Regelungen des HGB für große Kapitalgesellschaften gibt es für Eigenbetriebe, die gleichen Optionen für Erleichterungen wie bei den Gesellschaften in Privatrechtsform.

Derzeit erfüllen die Stadtgüter München und die Märkte München die Kriterien für mittelgroße Gesellschaften nach § 267 HGB, nach Aufnahme des operativen Betriebs 2026 voraussichtlich auch der Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattungen München. Alle übrigen Eigenbetriebe sind „groß“ im Sinne des § 267 HGB.

Es wird vorgeschlagen, dass die Eigenbetriebssatzungen analog zum unter 5. dargestellten Vorschlag für Gesellschaftssatzungen angepasst werden sowie die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts ausgeschlossen wird.

8. Umsetzung

Zur Umsetzung dieses Beschlusses müssen die Gesellschaftssatzungen der betroffenen Gesellschaften (vgl. 6.) angepasst werden. Dazu müsste jede einzelne Satzungsänderung dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mit diesem Beschluss trifft der Stadtrat jedoch bereits eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Rechnungslegung und Prüfung der städtischen Unternehmungen und gibt eine konkrete Formulierung für die notwendigen Änderungen der Gesellschaftsverträge vor. Bei der Umsetzung dieser Änderungen in den einzelnen Gesellschaftssatzungen handelt es sich somit lediglich um die Umsetzung dieses Stadtratsbeschlusses.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz wird daher vorgeschlagen, dass der Oberbürgermeister bzw. die weiteren nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 GO als Vertreter in der Gesellschafterversammlung bestellten Personen beauftragt werden, in der Gesellschafterversammlung jeweils die Satzungsänderung zu beschließen, soweit sich die jeweilige Änderung auf die hier beschlossene Satzungsformulierung beschränkt. Sollte für eine Gesellschaftssatzung eine darüberhinausgehende Änderung notwendig sein, so ist diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen soweit diese Änderungen stadtratspflichtig sind. Der Stadtrat ist ebenfalls dann gesondert zu befassen, wenn in der Gesellschafterversammlung, in denen die LHM Änderungen nicht alleine oder per Mehrheitsbeschluss beschließen kann, eine materiell andere Änderung beschlossen wird. Auch dies gilt nur, soweit die Änderungen an der jeweiligen Satzung stadtratspflichtig sind.

Die angepassten Eigenbetriebssatzungen (vgl. 6.) sind in jedem Fall dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Das Direktorium wird bis Ende 2025 bei den Betreuungsreferaten evaluieren, ob die Umsetzung in den Satzungen entsprechend erfolgt ist.

9. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Das Vorhaben ist laut Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimaschutzrelevant ("Kommunalpolitische und rechtliche Fragen, z. B. [...] Geschäftsordnungen").

10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, den Betreuungsreferaten und dem Direktorium-Rechtsabteilung, abgestimmt.

Das **Gesundheitsreferat**, das **Kommunalreferat**, das **Mobilitätsreferat**, das **Referat für Arbeit und Wirtschaft**, das **IT-Referat** und das **Sozialreferat** haben der Vorlage ohne inhaltliche Anmerkungen zugestimmt.

Die **Stadtkämmerei** hat um die Aufnahme verschiedener verpflichtender Inhalte für den Anhang zum Jahresabschluss gebeten (vgl. unter 4. den Punkt „§ 288 HGB reduzierter Anhang“). Die Punkte sind aus verschiedenen Gründen notwendig, müssen von den Gesellschaften i.d.R. ohnehin erarbeitet werden und stellen daher auch keinen nennenswerten Mehraufwand dar. Der Bitte der Stadtkämmerei wurde daher nachgekommen.

Die Ergänzung einer der Punkte der Stadtkämmerei wurde auch vom **Kulturreferat** erbeten.

Das **Referat für Stadtplanung und Bauordnung** stimmt der Vorlage ebenfalls zu und kündigt hinsichtlich der IBA GmbH eine gesonderte Beschlussvorlage an, in der dargestellt werden soll, wie die Anforderungen hinsichtlich des Jahresabschlusses sichergestellt werden.

Das **Baureferat** hat der Vorlage zugestimmt und um eine Klarstellung hinsichtlich der Stadtratspflichtigkeit von Satzungsänderungen gebeten, die über die in dieser Vorlage behandelten Inhalte hinausgehen. Der Vortrag (8.) und Antragspunkt 5 wurden entsprechend angepasst.

Das **Referat für Klima- und Umweltschutz** stimmt der Vorlage zu und führt aus:

„Das RKU empfiehlt darüber hinaus, dass die Eigenbetriebe der LHM auf freiwilliger Basis einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, um ihren Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung transparent zu kommunizieren.

Für die Kommune selbst besteht keine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, jedoch legt die LHM unter der Federführung des RKU und unter Beteiligung aller Fachreferate und Fachstellen auf freiwilliger Basis alle drei Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht vor.“

Der **AWM** stellt in einer gesonderten Stellungnahme fest, dass eine Satzungsanpassung dort nicht notwendig sei. Da in Antragspunkt 8 ausdrücklich ein Prüfauftrag hinsichtlich der Eigenbetriebe beschlossen werden soll resultiert aus dieser Feststellung keine Notwendigkeit zur Anpassung dieser Vorlage. Der AWM bestätigt in seiner Stellungnahme, dass er beabsichtigt, weiterhin freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, der sich an die Inhalte der CSRD-Richtlinie anlehnt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Verwaltungsbeirätin des Direktoriums, Frau Stadträtin Stöhr, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Alle Beteiligungsgesellschaften der LHM sollen ihren Jahresabschluss und Lagebericht weiterhin grundsätzlich in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufstellen.
2. Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB können von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch machen mit Ausnahme derjenigen Angaben, die sich aus § 285 Ziff. 3, Ziff. 9 lit. a und b, Ziff. 10, Ziff. 11, Ziff. 12, Ziff. 32, Ziff. 33 und Ziff. 34 HGB ergeben; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 HGB genügen.
3. Mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB können von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 2 HGB Gebrauch machen; darüber hinaus muss der Lagebericht den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB genügen.
4. In die Gesellschaftssatzungen aller städtischen Beteiligungsgesellschaften soll der pauschale Verweis auf große Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB durch die folgende Formulierung ersetzt werden:
 „(x) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Abweichend von Satz 1 gilt:
 - a) Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
 - b) Wenn die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch machen mit Ausnahme derjenigen Angaben, die sich aus § 285 Ziff. 3, Ziff. 9 lit. a und b, Ziff. 10, Ziff. 11, Ziff. 12, Ziff. 32, Ziff. 33 und Ziff. 34 HGB ergeben; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 HGB genügen.
 - c) Wenn die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 2 HGB Gebrauch machen; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB genügen.“
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, als Vertreter der Gesellschafterin Landeshauptstadt München Änderungen von Gesellschaftssatzungen, die ausschließlich die unter Antragspunkt 4. genannten Inhalte umsetzen, durch Gesellschafterentscheid zu beschließen. Soweit nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 GO eine andere Person als Gesellschaftervertreter berufen wurde, wird diese Person entsprechend beauftragt. Alle Änderungen von Gesellschaftssatzungen, die materiell von den in Antragspunkt 4 genannten Inhalten abweichen und die stadtratspflichtig sind, sind dem Stadtrat gesondert vorzulegen.
6. Abweichend von dem im Antragspunkt 4. genannten Vorgehen können für Enkelgesellschaften und weitere Untergesellschaften der SWM sowie für die Portal München Verwaltungs-GmbH weitergehende Erleichterungen beschlossen werden, soweit die Anforderungen des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts erfüllt werden. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, dem zuständigen Ausschuss einen konkreten

sierenden Vorschlag hinsichtlich der Enkelgesellschaften und weitere Untergesellschaften der SWM zur Entscheidung vorzulegen.

7. Soweit das in Antragspunkt 4. genannte Vorgehen aufgrund der fehlenden Mehrheit der LHM oder der notwendigen Einstimmigkeit in der Gesellschafterversammlung nicht durchgesetzt werden kann, soll darauf hingewirkt werden, dass zumindest die Anforderungen des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts erfüllt werden und der Jahresabschluss zumindest freiwillig geprüft wird. Das jeweils zuständige Betreuungsreferat wird beauftragt, den Stadtrat mit der jeweiligen Änderung zu befassen.
8. Das Kommunalreferat, das Kulturreferat, das IT-Referat, das Gesundheitsreferat und das Baureferat werden beauftragt für die jeweiligen Eigenbetriebe zu überprüfen, ob eine Betriebssatzungsanpassung im Sinne des Antragspunktes vier sinnvoll ist und gegebenenfalls den Stadtrat entsprechend zu befassen.
9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Direktorium D-I-ZV-SG1

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Gesundheitsreferat

An das Kulturreferat

An das Mobilitätsreferat

An die Stadtkämmerei

An das IT-Referat

An das Kommunalreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das Baureferat

z. K.

Am